

28. 05. 93

AA

17 Leifer

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

**über den Beitritt der Griechischen Republik zur Westeuropäischen Union
und über die assoziierte Mitgliedschaft
der Republik Island, des Königreichs Norwegen und der Republik Türkei
in der Westeuropäischen Union**

A. Zielsetzung

Mit dem am 20. November 1992 unterzeichneten Protokoll tritt die Griechische Republik der WEU bei. Die Republik Island, das Königreich Norwegen und die Republik Türkei werden mit dem am 20. November 1992 unterzeichneten Dokument assoziierte Mitglieder der WEU.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die vertragsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 09. 07. 93

D. Kosten

Aus Anlaß des Beitritts Griechenlands zur WEU sowie der Assoziierung Islands, Norwegens und der Türkei wird es zu einer Neufestsetzung des Beitragsschlüssels zum WEU-Haushalt kommen. Dies könnte zu einem höheren deutschen prozentualen Anteil am WEU-Haushalt führen, falls als Bezugsgrundlage das Bruttosozialprodukt der Mitgliedstaaten herangezogen wird. Bisher beträgt der deutsche Anteil am WEU-Haushalt 17 %; er wird aus Mitteln des Auswärtigen Amtes gestellt.

Den möglichen Mehrkosten stehen höhere Einnahmen der WEU aufgrund der Beiträge Griechenlands und der assoziierten Länder zu den WEU-Haushalten gegenüber.

28. 05. 93

AA

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
über den Beitritt der Griechischen Republik zur Westeuropäischen Union
und über die assoziierte Mitgliedschaft
der Republik Island, des Königreichs Norwegen und der Republik Türkei
in der Westeuropäischen Union**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (21) – 379 30 – We 2/93

Bonn, den 28. Mai 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Griechischen Republik zur
Westeuropäischen Union und über die assoziierte Mitgliedschaft der
Republik Island, des Königreichs Norwegen und der Republik Türkei in
der Westeuropäischen Union**

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Kohl

Fristablauf: 09. 07. 93

Entwurf
Gesetz
über den Beitritt der Griechischen Republik
zur Westeuropäischen Union
und über die assoziierte Mitgliedschaft
der Republik Island, des Königreichs Norwegen und der Republik Türkei
in der Westeuropäischen Union

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Folgenden, von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkünften wird zugestimmt:

- a) dem in Rom am 20. November 1992 unterzeichneten Protokoll über den Beitritt der Griechischen Republik zu dem am 17. März 1948 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung in der durch das am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrags geänderten Fassung (BGBl. 1955 II S. 256),
- b) dem in Rom am 20. November 1992 unterzeichneten Dokument zur assoziierten Mitgliedschaft der Republik Island, des Königreichs Norwegen und der Republik Türkei in der Westeuropäischen Union einschließlich des Protokolls, das im Zusammenhang mit dem Dokument zur assoziierten Mitgliedschaft auf der Tagung des WEU-Ministerrats am 20. November 1992 in Rom vereinbart wurde, der Erklärung der Präsidentschaft anlässlich der Gespräche zwischen der WEU und den drei anderen europäischen Mitgliedstaaten des Atlantischen Bündnisses und der Erklärung zu WEU-Beobachtern des Ministerrats der Westeuropäischen Union vom 20. November 1992 in Rom.

(2) Die aufgeführten Übereinkünfte und Erklärungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll über den Beitritt der Griechischen Republik zu dem am 17. März 1948 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung in der durch das am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrags geänderten Fassung sowie das Dokument vom 20. November 1992 zur assoziierten Mitgliedschaft der Republik Island, des Königreichs Norwegen und der Republik Türkei in der WEU nach seiner Nummer 5 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll und das Dokument findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie den Brüsseler Vertrag vom 17. März 1948 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung in der durch das am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrags geänderten Fassung, der die politischen Beziehungen des Bundes regelt, ergänzen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikel 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll und das Dokument nach seinem Artikel III Abs. 1 nach seiner Nummer 5 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Auswirkungen auf den Haushalt sind noch nicht absehbar.

Aus Anlaß des Beitritts Griechenlands zur WEU sowie der Assoziation Islands, Norwegens und der Türkei wird es zu einer Neufestsetzung des Beitragsschlüssels zum WEU-Haushalt kommen. Dies könnte zu einem höheren deutschen prozentualen Anteil am WEU-Haushalt führen, falls als Bezugsgrundlage das Bruttoinlandsprodukt der Mitgliedstaaten herangezogen wird. Bisher beträgt der deutsche Anteil am WEU-Haushalt 17 %; er wird aus Mitteln des Auswärtigen Amtes gestellt.

Den möglichen Mehrkosten stehen höhere Einnahmen der WEU aufgrund der Beiträge Griechenlands und der assoziierten Länder zu den WEU-Haushalten gegenüber.

Für die heimische Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten, daher sind auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten.

**Protokoll über den Beitritt
der Griechischen Republik zur Westeuropäischen Union
nebst Anlage**

**Protocol of Accession
of the Hellenic Republic
to Western European Union together with an Annex**

**Protocole d'adhésion
de la République hellénique
à l'Union de l'Europe Occidentale accompagné d'une Annexe**

(Übersetzung)

The High Contracting Parties to the Treaty of Economic, Social and Cultural Collaboration and Collective Self-Defence, signed at Brussels on 17 March 1948, as modified and completed by the Protocol signed at Paris on 23 October 1954 and the other Protocols and Annexes which form an integral part thereof, hereinafter referred to as "the Treaty", on the one hand,

Les Hautes Parties Contractantes du Traité de collaboration en matière économique, sociale et culturelle et de légitime défense collective, signé à Bruxelles le 17 mars 1948, modifié et complété par le Protocole signé à Paris le 23 octobre 1954 et par les autres Protocoles et annexes qui en font partie intégrante, ci-après dénommé «le Traité», d'une part,

Die Hohen Vertragschließenden Teile des am 17. März 1948 in Brüssel unterzeichneten Vertrags über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung in der durch das am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete Protokoll und die anderen Protokolle und Anlagen, die Bestandteile desselben sind, geänderten und ergänzten Fassung, im folgenden als „Vertrag“ bezeichnet, einerseits

and the Hellenic Republic on the other,

et la République hellénique d'autre part,

und die Griechische Republik andererseits –

Reaffirming the common destiny which binds their countries and in accordance with the undertaking to complete a European Union made at Maastricht on 7 February 1992 in the Treaty on European Union;

Réaffirmant la communauté de destin qui lie leurs pays et conformément à l'engagement de former une Union européenne pris à Maastricht le 7 février 1992 dans le Traité sur l'Union européenne;

in Bekräftigung der Schicksalsgemeinschaft, die ihre Länder verbindet, und in Übereinstimmung mit der am 7. Februar 1992 in Maastricht im Vertrag über die Europäische Union eingegangenen Verpflichtung, die Europäische Union zu vollenden;

Convinced that the construction of an integrated Europe will remain incomplete as long as it does not include the development of a European security and defence identity;

Convaincues que la construction d'une Europe intégrée restera incomplète tant qu'elle ne comportera pas le développement d'une identité européenne de sécurité et de défense;

überzeugt, daß das europäische Einigungswerk unvollständig bleiben wird, solange es nicht auch die Herausbildung einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität umfaßt;

Determined to strengthen the role of WEU, in the longer term perspective of a common defence policy within the European Union which might in time lead to a common defence, compatible with that of the Atlantic Alliance;

Résolues à renforcer le rôle de l'UEO dans la perspective à terme d'une politique de défense commune au sein de l'Union européenne, qui pourrait conduire le moment venu à une défense commune compatible avec celle de l'Alliance atlantique;

entschlossen, die Rolle der WEU mit dem längerfristigen Ziel einer gemeinsamen Verteidigungspolitik innerhalb der Europäischen Union zu stärken, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, welche mit der des Atlantischen Bündnisses zu vereinbaren ist;

Noting that the Hellenic Republic, which is fully committed to the process of European construction and is a member of the Atlantic Alliance, has formally stated that it is prepared to accede to the Treaty;

Notant que la République hellénique, qui est pleinement engagée dans la construction européenne et est membre de l'Alliance atlantique, a officiellement déclaré qu'elle était prête à adhérer au Traité;

Im Hinblick darauf, daß die Griechische Republik, die sich voll dem Aufbau Europas verschrieben hat und Mitglied des Atlantischen Bündnisses ist, förmlich ihre Bereitschaft angezeigt hat, dem Vertrag beizutreten;

Noting that the Hellenic Republic accepts the agreements, decisions and rules adopted in conformity with the Treaty and the Declarations starting with the Rome Declaration of 27 October 1984;

Constatant que la République hellénique accepte les accords, décisions et règlements adoptés conformément aux dispositions du Traité et des Déclarations adoptées à partir de celle de Rome du 27 octobre 1984;

Im Hinblick darauf, daß die Griechische Republik die im Einklang mit dem Vertrag und den Erklärungen angenommenen Übereinkünfte, Beschlüsse und Vorschriften, beginnend mit der Erklärung von Rom vom 27. Oktober 1984, anerkennt;

Noting that the Hellenic Republic undertakes to develop WEU as the defence component of the European Union and as the means to strengthen the European pillar of the Atlantic Alliance, in keeping with the obligation entered into on 10 December 1991 in the Declaration on the role of WEU and its relations with the European Union and with the Atlantic Alliance attached to the Treaty on European Union, and accepts in full the Petersberg Declaration, in particular its Part III, issued on 19 June 1992;

Recalling the invitation issued on 30 June 1992 by the German Minister of Foreign Affairs and Chairman-in-Office of the Council of Western European Union to the Hellenic Republic to open discussions with a view to its possible accession to the Treaty;

Noting the satisfactory conclusion of the discussions which followed this invitation;

Noting the invitation to accede to the Treaty issued to the Hellenic Republic on 20 November 1992;

Considering that the enlargement of Western European Union to include the Hellenic Republic represents a significant step in the development of the European security and defence identity;

Have agreed as follows:

Article I

By the present Protocol, the Hellenic Republic accedes to the Treaty.

Article II

By its accession to the Treaty, the Hellenic Republic becomes party to the Agreements concluded between the member States, as listed in an annex to the present Protocol.

Article III

Each of the signatory States shall notify the Belgian Government of the acceptance, approval or ratification of the present Protocol, which shall enter into force on the day of the receipt of the last of these notifications. The Belgian Government shall inform the signatory States of each such notification and of the entry into force of the Protocol.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorised thereto, have signed the present Protocol.

Done at Rome, this twentieth day of November 1992 in the English and French languages; both texts being equally author-

Constatant que la République hellénique s'engage à développer l'UEO en tant que composante de défense de l'Union européenne et comme moyen de renforcer le pilier européen de l'Alliance atlantique, conformément à l'engagement pris le 10 décembre 1991 dans la Déclaration sur le rôle de l'UEO et sur ses relations avec l'Union européenne et avec l'Alliance atlantique, jointe au Traité sur l'Union européenne, et accepte dans son intégralité la Déclaration de Petersberg, notamment sa Partie III, publiée le 19 juin 1992;

Rappelant l'invitation adressée le 30 juin 1992 par le Ministre des Affaires étrangères de la République fédérale d'Allemagne, Président en exercice du Conseil de l'Union de l'Europe Occidentale, à la République hellénique à entamer des discussions en vue de son adhésion éventuelle au Traité;

Prenant note de la conclusion satisfaisante des discussions qui ont suivi cette invitation;

Prenant note de l'invitation à adhérer au Traité adressée à la République hellénique le 20 novembre 1992;

Considérant que l'élargissement de l'Union de l'Europe Occidentale à la République hellénique constitue une étape significative dans le développement de l'identité européenne de sécurité et de défense;

Sont convenues de ce qui suit:

Article I

Par le présent Protocole, la République hellénique adhère au Traité.

Article II

Par son adhésion au Traité, la République hellénique devient partie aux Accords conclus entre les Etats membres dont les textes sont énumérés en annexe au présent Protocole.

Article III

Chacun des Etats signataires notifiera au Gouvernement belge l'acceptation, l'approbation ou la ratification du présent Protocole, lequel entrera en vigueur le jour de la réception de la dernière de ces notifications. Le Gouvernement belge informera les Etats signataires de ces notifications et de l'entrée en vigueur du Protocole.

En foi de quoi, les soussignés, dûment habilités à cette fin, ont signé le présent Protocole.

Fait à Rome, le vingt novembre 1992, en langues française et anglaise, les deux textes faisant également foi, en un seul exem-

im Hinblick darauf, daß die Griechische Republik sich verpflichtet, die WEU zur Verteidigungskomponente der Europäischen Union und zum Mittel der Stärkung des Europäischen Pfeilers im Atlantischen Bündnis im Einklang mit der am 10. Dezember 1991 in der Erklärung über die Rolle der WEU und ihre Beziehungen zur Europäischen Union und zum Atlantischen Bündnis auszubauen, die dem Vertrag über die Europäische Union beigefügt ist, und die Petersberg-Erklärung vom 19. Juni 1992, insbesondere ihren Teil III, in vollem Umfang anerkennt;

eingedenk der am 30. Juni 1992 vom Bundesminister des Auswärtigen und amtierenden Vorsitzenden des Rates der Westeuropäischen Union an die Griechische Republik gerichteten Einladung zur Aufnahme von Gesprächen über ihren möglichen Beitritt zum Vertrag;

im Hinblick auf den befriedigenden Abschluß der Gespräche, die im Anschluß an diese Einladung geführt wurden;

im Hinblick auf die Einladung zum Beitritt zum Vertrag, die am 20. November 1992 an die Griechische Republik gerichtet wurde;

in der Erwägung, daß die Erweiterung der Westeuropäischen Union durch die Aufnahme der Griechischen Republik einen bedeutenden Schritt in der Herausbildung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität darstellt -

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

Durch dieses Protokoll tritt die Griechische Republik dem Vertrag bei.

Artikel II

Mit ihrem Beitritt zum Vertrag wird die Griechische Republik Vertragspartei der zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen und in einer Anlage zu diesem Protokoll aufgeführten Übereinkünfte.

Artikel III

Jeder der Unterzeichnerstaaten notifiziert der belgischen Regierung die Annahme, Genehmigung oder Ratifikation dieses Protokolls, das am Tag des Eingangs der letzten dieser Notifikationen in Kraft tritt. Die belgische Regierung unterrichtet die Unterzeichnerstaaten von jeder Notifikation sowie vom Inkrafttreten des Protokolls.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Rom am 20. November 1992 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen

itative, in a single original, which shall remain deposited in the archives of the Government of the Kingdom of Belgium, which shall transmit a certified copy to the Governments of the other signatory States.

Annex

Agreements concluded between the Member States in fulfilment of the Treaty:

1. Agreement on the Status of Western European Union, National Representatives and International Staff, signed at Paris on 11 May 1955.

2. Agreement drawn up in implementation of Article V of Protocol N° II to the Treaty, signed at Paris on 14 December 1957.

plaire qui restera déposé aux archives du Gouvernement du Royaume de Belgique qui en communiquera copie certifiée conforme aux Gouvernements des autres Etats signataires.

Annexe

Accords conclus entre les Etats membres en application du Traité

1. Convention sur le Statut de l'Union de l'Europe Occidentale, des représentants nationaux et du personnel international, signée à Paris le 11 mai 1955.

2. Accord conclu en exécution de l'Article V du Protocole N° II au Traité, signé à Paris le 14 décembre 1957.

verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der belgischen Regierung hinterlegt wird; diese Regierung übermittelt jedem der anderen Unterzeichner eine beglaubigte Abschrift.

Anlage

Übereinkünfte, die zwischen den Mitgliedstaaten in Erfüllung des Vertrags geschlossen wurden:

1. Übereinkommen über den Status der Westeuropäischen Union, der nationalen Vertreter und des internationalen Personals, unterzeichnet in Paris am 11. Mai 1955.

2. Abkommen in Durchführung des Artikels 5 des Protokolls Nr. II des Vertrags, unterzeichnet in Paris am 14. Dezember 1957.

Dokument
zur assoziierten Mitgliedschaft
der Republik Island, des Königreichs Norwegen und der Republik Türkei in der WEU

Document
on Associate Membership of WEU
of the Republic of Iceland, the Kingdom of Norway and the Republic of Turkey

Document
portant sur les Membres Associés de l'UEO
concernant la République d'Islande, le Royaume de Norvège et la République de Turquie

(Übersetzung)

1. The Ministers of Foreign Affairs of the member States of WEU and the Ministers of Foreign Affairs of the Republic of Iceland, the Kingdom of Norway and the Republic of Turkey met in Rome on 20 November 1992. They reaffirmed the commitments which bind their countries aimed at ensuring peace and security in Europe. In this connection, they welcomed the development of the European security and defence identity. Determined, taking into account the role of WEU as the means to strengthen the European pillar of the Atlantic Alliance, to put the relationship between WEU and the other European States of the Atlantic Alliance on a new basis in order to promote stability and security in Europe, they recalled the Declaration in which the WEU Council of Ministers invited these States on 10 December 1991 in Maastricht to become associate members of WEU.

2. In this context, they recalled the invitation issued on 30 June 1992 by the German Minister of Foreign Affairs and the then Chairman-in-Office of the WEU Council to the Republic of Iceland, the Kingdom of Norway and the Republic of Turkey to open discussions with a view to their possible association to WEU. During these exchanges of views, it has been confirmed that the Republic of Iceland, the Kingdom of Norway and the Republic of Turkey accept the determination of the WEU member States to strengthen the role of WEU in the longer term perspective of a common European defence policy compatible with that of the Atlantic Alliance, and that they accept in full Section A of Part III of the Petersberg Declaration.

Following these discussions, the Ministers of Foreign Affairs of WEU confirmed their wish to see the Republic of Iceland, the

1. Les Ministres des Affaires étrangères des Etats membres de l'UEO et les Ministres des Affaires étrangères de la République d'Islande, du Royaume de Norvège et de la République de Turquie se sont réunis le 20 novembre 1992 à Rome. Ils ont réaffirmé les engagements qui lient leurs pays en vue d'assurer la paix et la sécurité en Europe. A cet égard, ils se sont félicités du développement de l'identité européenne de sécurité et de défense. Résolus, compte tenu du rôle de l'UEO en tant que moyen de renforcer le pilier européen de l'Alliance atlantique, d'asseoir sur une nouvelle base les relations existant entre l'UEO et les autres pays européens de l'Alliance atlantique pour mieux servir la stabilité et la sécurité en Europe, ils ont rappelé la Déclaration par laquelle le Conseil des Ministres de l'UEO a invité ces Etats le 10 décembre 1991 à Maastricht à devenir membres associés de l'UEO.

2. Dans ce contexte, ils ont rappelé l'invitation adressée le 30 juin 1992 par le Ministre allemand des Affaires étrangères, alors Président en exercice du Conseil de l'UEO, à la République d'Islande, au Royaume de Norvège et à la République de Turquie à entamer des discussions en vue de leur association éventuelle à l'UEO. Il s'est confirmé, au cours de ces échanges de vues, que la République d'Islande, le Royaume de Norvège et la République de Turquie acceptent la détermination des Etats membres de l'UEO de renforcer le rôle de cette dernière dans la perspective à terme d'une politique de défense européenne commune compatible avec celle de l'Alliance atlantique, et qu'ils acceptent dans son intégralité la section A de la Partie III de la Déclaration de Petersberg.

A la suite de ces discussions, les Ministres des Affaires étrangères de l'UEO ont confirmé leur souhait de voir la République d'Is-

1. Die Außenminister der Mitgliedstaaten der WEU und die Außenminister der Republik Island, des Königreichs Norwegen und der Republik Türkei trafen am 20. November 1992 in Rom zusammen. Sie bekräftigten das Bekenntnis zur Wahrung von Frieden und Sicherheit in Europa, das ihre Länder verbindet. In diesem Zusammenhang begrüßten sie die Entwicklung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität. Entschlossen, die Beziehungen zwischen der WEU und den anderen europäischen Staaten des Atlantischen Bündnisses unter Berücksichtigung der Rolle der WEU als Instrument zur Stärkung des Europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz auf eine neue Grundlage zu stellen, um Stabilität und Sicherheit in Europa zu fördern, verwiesen sie auf die Erklärung, in der der WEU-Ministerrat diese Staaten am 10. Dezember 1991 in Maastricht eingeladen hatte, assoziierte Mitglieder der WEU zu werden.

2. In diesem Zusammenhang erinnerten sie an die vom Bundesminister des Auswärtigen und damaligen Vorsitzenden des WEU-Ministerrats an die Republik Island, das Königreich Norwegen und die Republik Türkei ausgesprochene Einladung, Gespräche mit dem Ziel ihrer möglichen Assoziierung mit der WEU aufzunehmen. Während dieses Gedankenaustausches wurde erneut deutlich, daß die Republik Island, das Königreich Norwegen und die Republik Türkei den festen Entschluß der WEU-Mitgliedstaaten anerkennen, die Rolle der WEU im Hinblick auf eine längerfristig zu entwickelnde, gemeinsame europäische Verteidigungspolitik, die mit derjenigen des Atlantischen Bündnisses vereinbar ist, zu stärken, und daß sie Teil III Buchstabe A der Petersberg-Erklärung in vollem Umfang anerkennen.

Im Anschluß an diese Gespräche bekräftigten die Außenminister der WEU, daß sie es gerne sähen, wenn die Republik Island, das

Kingdom of Norway and the Republic of Turkey become associate members of WEU.

Ministers considered, moreover, that the association of these three countries represents a significant step in the strengthening of the European pillar of the Atlantic Alliance, and thus of the transatlantic link itself, in the spirit of the Declaration of Rome on Peace and Cooperation of 8 November 1991.

3. Accordingly, and without the following elements entailing any changes to the modified Brussels Treaty, the Republic of Iceland, the Kingdom of Norway and the Republic of Turkey become associate members of WEU. They may, although not being parties to the modified Brussels Treaty, participate fully in the meetings of the WEU Council – without prejudice to the provisions laid down in Article VIII –, of its working groups and of the subsidiary bodies, subject to the following provisions:

- at the request of a majority of the member States, or of half of the member States including the Presidency, participation may be restricted to full members;
- they will have the right to speak but may not block a decision that is the subject of consensus among the member States;
- they may associate themselves with the decisions taken by member States; they will be able to participate in their implementation unless a majority of the member States, or half of the member States including the Presidency, decide otherwise;
- the Republic of Iceland, the Kingdom of Norway and the Republic of Turkey will be able to be associated to the Planning Cell through a permanent liaison arrangement;
- they will take part on the same basis as full members in WEU military operations to which they commit forces;
- they will be connected to the member States' telecommunications system (WEUCOM) for messages concerning meetings and activities in which they participate;
- they will be asked to make a financial contribution to the Organization's budgets.

For practical reasons, space activities will be restricted to the present members until the end of the experimental phase of the Satellite Centre in 1995. During this phase the new member and associate members will be kept informed of WEU's space activities. Appropriate arrangements will be made for associate members to participate in subsequent space activities at the same time as

lande, le Royaume de Norvège et la République de Turquie devenir membres associés de l'UEO.

Les Ministres ont estimé par ailleurs que l'association de ces trois pays à l'UEO constitue une étape significative pour le renforcement du pilier européen de l'Alliance atlantique et ainsi du lien transatlantique lui-même, dans l'esprit de la Déclaration de Rome sur la paix et la coopération du 8 novembre 1991.

3. De ce fait, sans que les éléments ci-après n'entraînent de modification du Traité de Bruxelles modifié, la République d'Islande, le Royaume de Norvège et la République de Turquie deviennent membres associés de l'UEO. Ils pourront, bien que n'étant pas parties au Traité de Bruxelles modifié, participer pleinement aux réunions du Conseil de l'UEO sous réserve des dispositions prévues à l'Article VIII – de ses groupes de travail et des organismes subsidiaires, compte tenu des dispositions suivantes:

- à la demande de la majorité des Etats membres, ou de la moitié des Etats membres dont la Présidence, cette participation pourra être limitée aux membres de plein droit;
- ils auront droit à la parole mais ne pourront pas bloquer une décision faisant l'objet d'un consensus entre les Etats membres;
- ils pourront s'associer aux décisions prises par les Etats membres; ils pourront participer à leur mise en œuvre à moins de décision contraire prise par la majorité des Etats membres ou par la moitié des Etats membres dont la Présidence;
- la République d'Islande, le Royaume de Norvège et la République de Turquie auront la possibilité d'être associés à la Cellule de planification par une procédure de liaison permanente;
- ils participeront, sur la même base que les membres de plein droit, aux opérations militaires de l'UEO pour lesquelles ils engagent des forces;
- ils seront rattachés au système de télécommunications (WEUCOM) des Etats membres pour les messages relatifs aux réunions et activités auxquelles ils participent;
- ils seront invités à apporter une contribution financière aux budgets de l'Organisation.

Pour des raisons pratiques, les activités spatiales demeureront restreintes aux membres actuels jusqu'à la fin de la période expérimentale concernant le Centre satellitaire se terminant en 1995. Pendant cette phase, le nouveau membre et les membres associés seront tenus informés des activités spatiales de l'UEO. Des dispositions appropriées seront prises pour permettre aux

Königreich Norwegen und die Republik Türkei assoziierte Mitglieder der WEU würden.

Die Minister vertraten ferner die Auffassung, daß die Assoziation dieser drei Länder einen bedeutsamen Schritt in Richtung auf die Stärkung des Europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz und somit des transatlantischen Bindeglieds selbst darstellt, und zwar im Geiste der Erklärung von Rom vom 8. November 1991 über Frieden und Zusammenarbeit.

3. Dementsprechend werden die Republik Island, das Königreich Norwegen und die Republik Türkei, ohne daß die folgenden Gesichtspunkte irgendwelche Änderungen des geänderten Brüsseler Vertrags nach sich ziehen, assoziierte Mitglieder der WEU. Sie können, obwohl sie nicht Vertragsparteien des geänderten Brüsseler Vertrags sind, vorbehaltlich folgender Bestimmungen und unbeschadet des Artikels VIII des geänderten Brüsseler Vertrags in vollem Umfang an den Tagungen des WEU-Rates, seiner Arbeitsgruppen und der Nebenorgane teilnehmen:

- auf Antrag der Mehrheit der Mitgliedstaaten oder der Hälfte der Mitgliedstaaten einschließlich der Präsidentschaft kann die Teilnahme auf Vollmitglieder beschränkt werden;
- sie werden das Rederecht haben, ohne jedoch einen Beschluß blockieren zu können, für den ein Konsens unter den Mitgliedstaaten erforderlich ist;
- sie können sich den von den Mitgliedstaaten gefaßten Beschlüssen anschließen; sie werden an deren Durchführung teilnehmen können, sofern nicht die Mehrheit der Mitgliedstaaten oder die Hälfte der Mitgliedstaaten einschließlich der Präsidentschaft etwas anderes beschließt;
- die Republik Island, das Königreich Norwegen und die Republik Türkei werden durch ständige Liaison-Beziehungen in die Arbeit der Planungszelle einbezogen werden können;
- sie werden an militärischen Operationen der WEU, für die sie Streitkräfte bereitstellen, auf der gleichen Grundlage wie Vollmitglieder teilnehmen;
- sie werden zum Zweck des Austausches von Mitteilungen betreffend Tagungen und Aktivitäten, an denen sie teilnehmen, an das Fernmeldesystem (WEUCOM) der Mitgliedstaaten angeschlossen;
- sie werden aufgefordert werden, zu den einzelnen Etats der Organisation einen finanziellen Beitrag zu leisten.

Aus praktischen Gründen werden Weltraumaktivitäten bis zum Ende der experimentellen Phase des Satellitenzentrums im Jahre 1995 auf die derzeitigen Mitglieder beschränkt sein. Während dieser Zeit werden die neuen Mitglieder und die assoziierten Mitglieder fortlaufend über die Weltraumaktivitäten der WEU unterrichtet werden. Für assoziierte Mitglieder werden ge-

decisions are taken on the continuation of such activities.

4. The Republic of Iceland, the Kingdom of Norway and the Republic of Turkey will have the same rights and responsibilities as the full members for functions transferred to WEU from other fora and institutions to which they already belong.

5. The Republic of Iceland, the Kingdom of Norway and the Republic of Turkey will become associate members of WEU on the day the Hellenic Republic becomes a member of WEU. In the meantime, the Republic of Iceland, the Kingdom of Norway and the Republic of Turkey will be considered as active observers to WEU.

membres associés de participer aux activités spatiales ultérieures au moment où seront adoptées les décisions relatives à la poursuite de ces activités.

4. La République d'Islande, le Royaume de Norvège et la République de Turquie auront les mêmes droits et responsabilités que les membres de plein droit pour les fonctions relevant d'instances et d'institutions auxquelles ils appartiennent déjà et qui seraient transférées à l'UEO.

5. La République d'Islande, le Royaume de Norvège et la République de Turquie deviendront effectivement membres associés de l'UEO le jour où la République hellénique deviendra membre de l'UEO. En attendant, la République d'Islande, le Royaume de Norvège et la République de Turquie seront considérés comme des observateurs actifs auprès de l'UEO.

eignete Vorkehrungen getroffen werden, damit diese an späteren Weltraumaktivitäten vom gleichen Zeitpunkt an, zu dem Beschlüsse zur Fortsetzung dieser Aktivitäten gefaßt werden, teilnehmen können.

4. Die Republik Island, das Königreich Norwegen und die Republik Türkei werden in bezug auf Aufgaben, die der WEU von anderen Foren und Institutionen, deren Mitglieder sie bereits sind, übertragen wurden, die gleichen Rechte und Verantwortlichkeiten haben wie Vollmitglieder.

5. Die Republik Island, das Königreich Norwegen und die Republik Türkei werden assoziierte Mitglieder der WEU an dem Tag, an dem die Griechische Republik Mitglied der WEU wird. Bis dahin werden die Republik Island, das Königreich Norwegen und die Republik Türkei als aktive Beobachter bei der WEU betrachtet.

(Übersetzung)

**Minutes
agreed in connection with the Document
on associate membership
at the WEU Ministerial Council
on 20 November 1992 in Rome**

- As associate members are not parties to the modified Brussels Treaty, it follows that the reference to the acceptance in full of Section A of Part III of the Petersberg Declaration by the associate members is not related to the provisions of Art. X of the Treaty.
- The 5th indent of paragraph 3 of the document on associate membership states that associate members will take part on the same basis as full members in WEU military operations to which they commit forces. The reference to commitment of forces may cover the provision of logistical and other facilities of a significant nature. If associate members participate in WEU military operations deriving from decisions taken by member States, the arrangements for the conduct of these operations will be established on a case-by-case basis by the participating States.
- The right to speak brings with it the possibility to present proposals.
- Full participation will include participation in caucuses subject to the same rules as for participation in the meetings of the WEU Council and other bodies.
- It is understood that the provisions of this document on associate membership are without prejudice to the rights and obligations deriving from existing treaties or agreements.
- The Council will take fully into consideration associate members' security interests.
- The document on associate membership cannot be modified without the assent of the associate members.

**Presidency declarations
made at discussions between WEU
and the three other European member States
of the Atlantic Alliance**

1. Planning Cell

"Replying to the Turkish Representative, the Presidency recalled that the Petersberg Declaration stated that future associate members would be able to be associated to the Planning Cell through a permanent liaison arrangement.

It follows that an arrangement will be worked out with Turkey and with any other of the associate members who so wish."

2. Information to associate members

"The Presidency, in reply to the representatives of the candidates for associate membership, confirmed that there will be full transparency among the full member States and the associate member States and that timely information on restricted sessions will be given to that effect."

3. Statement on "existing Treaties or agreements"

"The Presidency, in reply to a question by the Icelandic representative, confirmed that the reference to "existing Treaties or agreements" in the minutes agreed in connection with the document on associate membership includes the Washington Treaty."

**Protokoll,
das im Zusammenhang mit dem Dokument
zur assoziierten Mitgliedschaft
auf der Tagung des WEU-Ministerrats
am 20. November 1992 in Rom vereinbart wurde**

- Aus der Tatsache, daß assoziierte Mitglieder nicht Vertragsparteien des geänderten Brüsseler Vertrags sind, folgt, daß die Bezugnahme auf die vollständige Anerkennung von Teil III Buchstabe A der Petersberg-Erklärung durch die assoziierten Mitglieder nicht im Zusammenhang mit Artikel X des Vertrags steht.
- Nummer 3 Spiegelstrich 5 des Dokuments zur assoziierten Mitgliedschaft stellt fest, daß assoziierte Mitglieder auf der gleichen Grundlage wie Vollmitglieder an militärischen Operationen der WEU teilnehmen, für die sie Streitkräfte bereitstellen. Die Bezugnahme auf die Bereitstellung von Streitkräften kann sich auch auf logistische und sonstige Mittel von erheblichem Umfang beziehen. Falls assoziierte Mitglieder an militärischen Operationen der WEU teilnehmen, die auf Beschlüsse der Mitgliedstaaten zurückgehen, werden die Vorkehrungen für die Durchführung dieser Operationen im Einzelfall von den Teilnehmerstaaten getroffen.
- Das Rederecht beinhaltet auch die Möglichkeit, Vorschläge zu unterbreiten.
- Umfassende Teilnahme bedeutet auch die Teilnahme an Caucus-Treffen vorbehaltlich der Regeln, die auch für die Teilnahme an den Tagungen des WEU-Rates und anderer Organe gelten.
- Es gilt als vereinbart, daß das Dokument zur assoziierten Mitgliedschaft die Rechte und Pflichten aus anderen bestehenden Verträgen oder Übereinkünften nicht berührt.
- Der Rat wird den Sicherheitsinteressen der assoziierten Mitglieder in vollem Umfang Rechnung tragen.
- Das Dokument zur assoziierten Mitgliedschaft kann nicht ohne Zustimmung der assoziierten Mitglieder geändert werden.

**Erklärung der Präsidentschaft
anläßlich der Gespräche zwischen der WEU
und den drei anderen europäischen Mitgliedstaaten
des Atlantischen Bündnisses**

1. Planungszelle

"In ihrer Antwort an den türkischen Vertreter erinnerte die Präsidentschaft daran, daß laut Petersberg-Erklärung zukünftige assoziierte Mitglieder durch ständige Liaison-Beziehungen in die Arbeit der Planungszelle einbezogen werden können.

Daraus folgt, daß mit der Türkei und jedem anderen assoziierten Mitglied, das dies wünscht, eine solche Beziehung ausgearbeitet wird."

2. Benachrichtigung assoziierter Mitglieder

"In ihrer Antwort an die Vertreter der Kandidaten für eine assoziierte Mitgliedschaft bestätigte die Präsidentschaft, daß zwischen den Vollmitgliedern und den assoziierten Mitgliedern in vollem Umfang Transparenz herrschen wird und daß Teilnahmebeschränkungen in Bezug auf Sitzungen rechtzeitig bekanntgegeben werden."

3. Erklärung zu „bestehenden Verträgen oder Übereinkünften“

"In ihrer Antwort auf die Frage des isländischen Vertreters bestätigte die Präsidentschaft, daß die Bezugnahme auf „bestehende Verträge oder Übereinkünfte“ in dem Protokoll, das in Zusammenhang mit dem Dokument zur assoziierten Mitgliedschaft vereinbart wurde, den Washingtoner Vertrag mit umfaßt."

Declaration on WEU observers

1. The Ministers of Foreign Affairs of the WEU member States and the Representatives of the Kingdom of Denmark and of Ireland met in Rome on 20 November 1992. They recalled the Declaration in which the WEU Council of Ministers in Maastricht on 10 December 1991 invited those States to become members of WEU or observers, the invitation issued on 30 June 1992 by the German Minister of Foreign Affairs, the then Chairman-in-Office of the WEU Council, to open discussions on the basis of the Petersberg Declaration of 19 June 1992, and the replies of the Kingdom of Denmark and Ireland indicating their interest in becoming WEU observers.
2. Following these discussions, the Ministers of Foreign Affairs of WEU confirmed their wish to see the Kingdom of Denmark and Ireland become WEU observers.
3. Accordingly, and without the following factors entailing any changes to the modified Brussels Treaty, the Kingdom of Denmark and Ireland will become WEU observers.
4. They may attend the meetings of the WEU Council, without prejudice to the provisions laid down in Article VIII of the modified Brussels Treaty; at the request of a majority of the member States, or of half of the member States including the Presidency, presence at Council meetings may be restricted to full members;
5. They may be invited to meetings of working groups;
6. They may be invited, on request, to speak.
7. The Kingdom of Denmark will have the same rights and responsibilities as the full members for functions transferred to WEU from other fora and institutions to which the Kingdom of Denmark already belongs.

Erklärung zu WEU-Beobachtern

1. Die Außenminister der Mitgliedstaaten der WEU und die Vertreter des Königreichs Dänemark und Irlands traten am 20. November 1992 in Rom zusammen. Sie verwiesen auf die Erklärung, in der der WEU-Ministerrat diese Staaten am 10. Dezember 1991 in Maastricht eingeladen hatte, Mitglieder der WEU oder Beobachter zu werden, an die vom Bundesminister des Auswärtigen und damaligen Vorsitzenden des WEU-Rats am 30. Juni 1992 ausgesprochene Einladung, Gespräche auf der Grundlage der Petersberg-Erklärung vom 19. Juni 1992 aufzunehmen, und an die Antworten des Königreichs Dänemark und Irlands, in denen sie ihr Interesse bekundeten, WEU-Beobachter zu werden.
2. Im Anschluß an diese Gespräche bekräftigten die Außenminister der WEU, daß sie es gerne sähen, wenn das Königreich Dänemark und Irland WEU-Beobachter würden.
3. Dementsprechend werden das Königreich Dänemark und Irland, ohne daß die folgenden Gesichtspunkte irgendwelche Änderungen des geänderten Brüsseler Vertrags nach sich ziehen, Beobachter der WEU.
4. Sie können, unbeschadet des Artikels VIII des geänderten Brüsseler Vertrags, an den Tagungen des WEU-Rats teilnehmen; auf Antrag der Mehrheit der Mitgliedstaaten oder der Hälfte der Mitgliedstaaten einschließlich der Präsidentschaft kann die Teilnahme an den Ratstagungen auf Vollmitglieder beschränkt werden.
5. Sie können zu Tagungen der Arbeitsgruppen eingeladen werden.
6. Ihnen kann auf Antrag das Rederecht erteilt werden.
7. Das Königreich Dänemark wird in bezug auf Aufgaben, die der WEU von anderen Foren und Institutionen, deren Mitglied es bereits ist, übertragen wurden, die gleichen Rechte und Verantwortlichkeiten haben wie Vollmitglieder.

Denkschrift

1. Allgemeines

- 1.1 Die Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union (WEU) haben sich in dem sie verbindenden Vertrag vom 17. März 1948 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung in der durch das am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrags geänderten Fassung zum Ziel gesetzt, die „Einheit Europas zu fördern und seiner fortschreitenden Integrierung Antrieb zu geben“.

Der Brüsseler Vertrag in seiner Form von 1954 gehört chronologisch nach dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (1951) und vor dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1957) in die Reihe der Verträge, mit denen in den 50er Jahren die Basis für die europäische Integrationspolitik gelegt wurde.

Zugleich verband er die Bundesrepublik Deutschland durch eine vorbehaltlose Verpflichtung zum gegenseitigen Beistand mit ihren wichtigsten westeuropäischen Partnern. Er öffnete ihr den Weg in das Atlantische Bündnis und war Voraussetzung für das Ende des Besatzungsstatuts.

Mit der Fortentwicklung der westeuropäischen Integration, insbesondere durch die beiden Erweiterungen der Europäischen Gemeinschaft, verlor die WEU an Bedeutung für die Europapolitik. Zugleich führte sicherheitspolitisch der Rückzug Frankreichs aus der militärischen Integration der NATO zu einer längeren Stagnation der Versuche, der Politik der europäischen Integration eine europäische Dimension und dadurch zugleich dem Europäischen Pfeiler des Atlantischen Bündnisses eine konkrete Gestalt zu geben.

Die veränderte internationale Lage Anfang der 80er Jahre, die Notwendigkeit für Europa, auch eine sicherheitspolitische Identität zu gewinnen und die sich entwickelnde französische Bereitschaft, Grundfragen der europäischen Sicherheit mit den europäischen Bündnispartnern zu erörtern, waren der Ausgangspunkt für die Reaktivierung der WEU.

Als Ergebnis von deutsch-französischen Bemühungen um die Wiederbelebung der WEU leitete die „Erklärung von Rom“ vom Oktober 1984 den Prozeß einer Reform der WEU ein. Die folgenden intensiven Konsultationen führten zur Verabschiedung der „Plattform der europäischen Sicherheitsinteressen“ im Oktober 1987. In diesem Grundsatzdokument legten die Mitgliedstaaten Leitlinien ihrer gemeinsamen Sicherheitspolitik fest. Das sicherheitspolitische Konzept der Plattform umfaßt als integrale Bestandteile politische Solidarität und ausreichende militärische Stärke im Atlantischen Bündnis, eine aktive Politik der Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie das Streben nach umfassender Zusammenarbeit mit allen Staaten des KSZE-Prozesses.

Der Beitritt von Portugal und Spanien zur WEU im November 1988 entsprach der europäischen Berufung dieser Staaten.

Die Beschleunigung des europäischen Einigungsprozesses Ende der 80er und zu Beginn der 90er Jahre, die ihren Ausdruck in den Regierungskonferenzen zur Politischen Union sowie zur Wirtschafts- und Währungsunion fand, konnte nicht ohne Auswirkungen auf die WEU als dem einzigen europäischen Bündnis, in dem auch die militärischen Aspekte der Sicherheit behandelt werden können, bleiben. Der Europäische Rat wies in Maastricht im Dezember 1991 der Westeuropäischen Union entscheidende Funktionen zu: Sie soll als Verteidigungskomponente ein integraler Bestandteil der Europäischen Union und gleichzeitig Mittel zur Stärkung der Atlantischen Allianz sein.

Parallel zur Hauptkonferenz hatten die Außenminister der WEU-Mitgliedstaaten in einer Erklärung die Brückenfunktion der WEU zwischen der Europäischen Union und der Atlantischen Allianz präzisiert. Sie einigten sich darauf, die Rolle der WEU in der längerfristigen Perspektive einer mit der Politik der Atlantischen Allianz zu vereinbarenden gemeinsamen Verteidigungspolitik innerhalb der Union, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, zu stärken. Die WEU erklärte ihre Bereitschaft, auf Ersuchen der Union die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Auswirkungen haben, auszuarbeiten und durchzuführen.

Gleichzeitig wurde die Rolle der WEU als Mittel zur Stärkung des Europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz betont. In Maastricht unterstrichen die WEU-Außenminister das Prinzip der Transparenz und Komplementarität zwischen der entstehenden europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität und der NATO: ein wichtiges Anliegen aller NATO-Mitglieder. Zuvor hatte das NATO-Gipfeltreffen in Rom im November 1991 bereits bestätigt, daß die NATO ein höheres Maß an europäischer Verantwortung in Verteidigungsfragen als einen wesentlichen Beitrag zur gemeinsamen Sicherheit begrüßt.

Um ihrer Rolle in der neuen europäischen Sicherheitsarchitektur gerecht werden zu können, hatte die WEU in Maastricht in einer weiteren Erklärung die Mitglieder der künftigen Europäischen Union eingeladen, Vollmitglieder oder Beobachter der WEU zu werden, während den anderen europäischen NATO-Mitgliedern eine Assoziation angeboten wurde. Die vorgesehene Erweiterung zielte darauf, mittelfristig einerseits eine parallele Mitgliederstruktur der Europäischen Union und der WEU zu schaffen, andererseits durch die Schaffung eines Assoziierten-Status die Transparenz und die Komplementarität zur NATO zu fördern.

Am 19. Juni 1992 verabschiedete der WEU-Minister rat die Petersberg-Erklärung, eines der wichtigsten Dokumente in der Geschichte der WEU. Mit ihr wurden die Erklärungen von Maastricht konkretisiert und weiterentwickelt. Unter anderem wurden der Status künftiger Mitglieder, künftiger assoziierter Mitglieder und künftiger Beobachter sowie der Ausbau der operativen Rolle der WEU präzisiert. Insbesondere

wurde unterstrichen, daß die Sicherheitsgarantien und Verteidigungsverpflichtungen in den Verträgen, welche die Mitgliedstaaten innerhalb der WEU und innerhalb des Atlantischen Bündnisses miteinander verbinden, sich gegenseitig verstärken. Einer der Kernpunkte war deshalb die Bestimmung, daß bei Streitigkeiten zwischen Voll- und assoziierten Mitgliedern Sicherheitsgarantien und Verteidigungsverpflichtungen aus dem Brüsseler und dem Washingtoner Vertrag nicht geltend gemacht werden (Petersberg-Erklärung Teil III Buchstabe A). Ansonsten wurden die Modalitäten festgelegt, die den Assoziierten die volle Teilnahme an den Tätigkeiten der WEU ermöglichen.

Die Erklärung machte den Weg frei zur Eröffnung der Erweiterungsgespräche mit den angesprochenen Staaten.

- 1.2 Auf die von der deutschen WEU-Präsidenschaft übermittelte Einladung zur Aufnahme von Gesprächen reagierten die sechs betroffenen Staaten positiv. Daraufhin lud sie die neue italienische Präsidenschaft nach Rom zum 16. Juli 1992. Diese wie die folgenden Gespräche fanden getrennt nach Kandidaten für einen eventuellen Beitritt oder eine Beobachterschaft und Kandidaten für eine eventuelle assoziierte Mitgliedschaft statt. Bis Anfang November folgte eine Serie von Gesprächen, in denen den Kandidaten insbesondere die Vorstellungen der Mitglieder der WEU über deren Platz und Rolle in der neuen europäischen Sicherheitsarchitektur erklärt wurden, so wie sie auch in den Maastrichter Erklärungen der WEU und in der Petersberg-Erklärung niedergelegt sind.

Im Laufe der Gespräche bestätigte Griechenland seine Bereitschaft und substantiierte seine Fähigkeit, den Verpflichtungen des Brüsseler Vertrages im vollen Umfang nachzukommen sowie die seit der Erklärung von Rom vom 27. Oktober 1984 von der WEU verabschiedeten Dokumente, insbesondere die Petersberg-Erklärung, anzunehmen und an ihrer Verwirklichung mitzuwirken. Irland und Dänemark erklärten ihr Interesse, Beobachter zu werden. Island, Norwegen und die Türkei machten ihren Willen deutlich, als europäische NATO-Partner assoziierte Mitglieder der WEU zu werden.

Die Kandidaten für eine assoziierte Mitgliedschaft, insbesondere die Türkei, erbaten einige Klarstellungen zum Assoziierungs-Dokument, die in einem Protokoll festgehalten wurden. Die assoziierten Mitglieder schließen darin die in Artikel X des Brüsseler Vertrages vorgesehene zwingende Anrufung des Internationalen Gerichtshofes bei Streitigkeiten aus. Bei Teilnahme an militärischen Operationen der WEU werden mit dem teilnehmenden assoziierten Mitgliedstaat fallweise Vorkehrungen getroffen, um seine durch die Teilnahme möglicherweise gefährdete Sicherheit zu gewährleisten. Es wird ausdrücklich bestätigt, daß assoziierte Mitglieder auch Vorschläge unterbreiten können, daß sie an Caucus-Treffen der WEU-Mitglieder teilnehmen können, daß die assoziierte Mitgliedschaft in bestehende Verträge oder Übereinkünfte der Assoziierten nicht eingreift, und daß die Vollmitglieder den Sicherheitsinteressen der assoziierten Mitglieder voll Rechnung tragen werden. Schließlich wird zugesichert, daß eine Änderung des Status der assoziierten Mitglieder nicht ohne deren Zustimmung erfolgen

kann. Außerdem erklärte die WEU durch ihre Präsidenschaft, daß mit den assoziierten Mitgliedern eine ständige Liaison-Beziehung mit der Planungsstelle der WEU ausgearbeitet wird, daß die Assoziierten von etwaigen geschlossenen Sitzungen der Vollmitglieder rechtzeitig informiert und sie über deren Ergebnis unterrichtet werden. Zu den Verträgen und Übereinkünften, die durch die WEU-Assoziierung nicht berührt werden, gehört auch der NATO-Vertrag.

Die Gespräche konnten Anfang November erfolgreich abgeschlossen werden; während des WEU-Minister Rates in Rom am 20. November 1992 unterzeichneten die Außenminister das Beitrittsprotokoll und das Assoziierungs-Dokument. Gleichzeitig kamen die Außenminister der WEU einerseits und von Dänemark und Irland andererseits überein, daß diese Staaten Beobachter in der WEU werden.

2. Besonderes

2.1 Beitrittsprotokoll mit Griechenland

a) Form

Das Beitrittsprotokoll folgt formal dem Modell des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland und Italiens von 1954, d. h. es handelt sich abweichend von dem in Art. XI des Vertrages vorgesehenen Verfahren um einen Beitrittsvertrag unter 10 Parteien.

b) Präambel

Den operativen Vorschriften ist eine Präambel vorangestellt, die die übereinstimmenden Ziele und Motive verdeutlicht:

- die Hervorhebung der Schicksalsgemeinschaft, die die Mitgliedstaaten der WEU verbindet und die
- Bekräftigung des Zieles, die Europäische Union gemäß dem Maastrichter Vertrag zu schaffen,
- die Überzeugung, daß das europäische Einigungswerk unvollständig bleiben muß, wenn es nicht die Herausbildung einer Sicherheits- und Verteidigungsidentität umfaßt,
- den Willen, die Rolle der WEU mit dem längerfristigen Ziel einer gemeinsamen Verteidigungspolitik innerhalb der Europäischen Union zu stärken, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, welche mit der des Atlantischen Bündnisses vereinbar ist,
- die Bereitschaft Griechenlands, sich voll dem Aufbau Europas zu verschreiben sowie den seit der Römischen Erklärung vom 27. Oktober 1984 von der WEU angenommenen Übereinkünften, Beschlüssen und Vorschriften vorbehaltlos zuzustimmen,
- die Verpflichtung der Griechischen Republik, die WEU zur Verteidigungskomponente der Europäischen Union und zum Mittel zur Stärkung des Europäischen Pfellers der Atlantischen Allianz auszubauen und die Petersberg-Erklärung der Westeuropäischen Union vom 19. Juni 1992 voll anzuerkennen,
- die Überzeugung, daß die Erweiterung der Westeuropäischen Union durch die Aufnahme der Griechischen Republik einen bedeutenden Schritt in

der Herausbildung einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität darstellt.

c) Artikel I bis III

Artikel I

Durch Artikel I wird festgelegt, daß die Griechische Republik durch das Protokoll dem Brüsseler Vertrag in der Fassung des am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokolls beitrifft.

Artikel II

Die Griechische Republik wird mit Inkrafttreten des Erweiterungsprotokolls auch Partei der Verträge, die in Erfüllung des Brüsseler Vertrages in der Fassung vom 23. Oktober 1954 zwischen dessen Vertragsparteien geschlossen wurden und die in der Anlage des Protokolls über die Erweiterung um Griechenland aufgeführt sind. Es sind dies das Übereinkommen über den Status der WEU vom 11. Mai 1955 sowie das Abkommen in Durchführung des Artikel 5 des Protokolls Nr. II über Streitkräfte der Westeuropäischen Union des Vertrages vom 14. Dezember 1957. Durch die Übernahme des Statusübereinkommens wird insbesondere auch die Beteiligung des neuen Mitgliedstaates an den Organen der WEU einschließlich der Parlamentarischen Versammlung geregelt.

Artikel III

Artikel III regelt das Inkrafttreten des Protokolls. Die Schlußbestimmung des Protokolls sieht vor, daß es in Kraft tritt, sobald jeder Unterzeichnerstaat bei der belgischen Regierung die Annahme, Genehmigung oder Ratifikation des Protokolls notifiziert hat. Maßgebend ist der Eingang der letzten dieser Notifikationen. Das in englischer und französischer Sprache abgefaßte Protokoll ist gleichermaßen verbindlich.

2.2 Assoziierungs-Dokument mit Island, Norwegen und der Türkei

a) Form

Das Assoziierungs-Dokument unterscheidet sich in der Form vom Beitrittsprotokoll. Sprachlich ist es im Kommuniké-Stil abgefaßt und nicht in Präambel und Artikel, sondern in Punkten untergliedert. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß einige der WEU-Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) und der Assoziierungskandidaten nach innerstaatlichen Vorschriften das Dokument ihren Parlamenten zur Ratifizierung vorlegen müssen, andere nicht. Als Vereinbarung, die die Petersberg-Erklärung in konkrete Rechte und Pflichten umsetzt, handelt es sich gleichwohl auch bei dem Assoziierungsdokument um einen völkerrechtlichen Vertrag, der der Ratifizierung bedarf.

b) Punkte 1 bis 5

Punkte 1 und 2

In den Punkten 1 und 2 wird neben der Vorgeschichte der Assoziierung Übereinstimmung zwischen Voll- und assoziierten Mitgliedern über den Platz und die Rolle der WEU in der neuen europäischen Sicherheitsarchitektur unter besonderem Hinweis auf die Erklärungen der WEU in Maastricht und vom Petersberg sowie des NATO-Gipfels in Rom im November 1991 festgestellt. Teil III Buchstabe A der Petersberg-Erklärung, der die friedliche Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Voll- und assoziierten Mitgliedern sowie den Ausschluß der Sicherheitsgarantien und Verteidigungsverpflichtungen aus dem Brüsseler und dem Washingtoner Vertrag bei Streitigkeiten untereinander zum Inhalt haben, erkennen die Assoziierten voll an. Dies ist insbesondere in Hinblick auf das Konfliktpotential zwischen Griechenland und der Türkei bedeutsam.

Punkte 3 und 4

Diese Punkte nehmen die für assoziierte Mitglieder der WEU relevanten Teile der Petersberg-Erklärung Teil III Buchstabe B auf. Die dort genannten Modalitäten stellen sicher, daß sie – von wenigen Ausnahmen abgesehen – an den Tätigkeiten der WEU voll teilnehmen können.

Die Ausnahmen, die in Punkt 3 umrissen werden, betreffen die Möglichkeit von Tagungen ausschließlich unter Vollmitgliedern, die Unmöglichkeit für die Assoziierten, einen Konsens der Vollmitglieder zu blockieren, den möglichen Ausschluß der Assoziierten von der Durchführung von Beschlüssen der WEU sowie die Beschränkung der WEU-Weltraumaktivitäten während der experimentellen Phase des Satellitenzentrums (bis 1995) auf die bisherigen Vollmitglieder.

Den assoziierten Mitgliedern wird in Punkt 4 zugesichert, daß sie bei der Übertragung von Aufgaben von Foren, in denen sie bereits vorher Mitglieder waren, an die WEU unbeschadet der sonstigen Bestimmungen im Assoziierungs-Dokument ihre bisherigen vollen Rechte und Verantwortlichkeiten behalten und in diesem Bereich den Vollmitgliedern völlig gleichgestellt sind. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Beschlüsse der Ministertreffen von IEPG und EUROGROUP, diese Institutionen gänzlich (IEPG) oder in Teilen (EUROGROUP) in die WEU zu überführen.

Punkt 5

Die Schlußbestimmung regelt das Inkrafttreten des Dokuments: Island, Norwegen und die Türkei werden an dem Tag assoziierte Mitglieder, an dem Griechenland Vollmitglied der WEU wird. Mit der Unterzeichnung werden sie aktive Beobachter der WEU.

09.07.93

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Griechischen Republik zur Westeuropäischen Union und über die assoziierte Mitgliedschaft der Republik Island, des Königreichs Norwegen und der Republik Türkei in der Westeuropäischen Union

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.